

**Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung
in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland**

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994

Gliederung:

I. Vorwort

II. Grundlegung sonderpädagogischer Förderung

1. Ziele und Aufgaben
2. Sonderpädagogischer Förderbedarf
3. Feststellung von Sonderpädagogischem Förderbedarf
 - 3.1 Ermittlung Sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - 3.2 Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort

III. Realisierung sonderpädagogischer Förderung

1. Erziehung und Unterricht
2. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte
3. Formen und Orte sonderpädagogischer Förderung
 - 3.1 Sonderpädagogische Förderung durch vorbeugende Maßnahmen
 - 3.2 Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht
 - 3.3 Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen
 - 3.4 Sonderpädagogische Förderung in kooperativen Formen
 - 3.5 Sonderpädagogische Förderung im Rahmen von Sonderpädagogischen Förderzentren
 - 3.6 Sonderpädagogische Förderung im berufsbildenden Bereich und beim Übergang in die Arbeitswelt
4. Zusammenarbeit
5. Besondere Regelungen für den Schulbesuch

IV. Einsatz und Qualifikation des Personals in der sonderpädagogischen Förderung

V. Schlußbestimmung

I. Vorwort

Im Zuge des Zusammenwachsens der alten und der neuen Länder in der Bundesrepublik Deutschland gilt es, auch für die sonderpädagogische Förderung eine gemeinsame Orientierung für die künftige Entwicklung zu finden und den Veränderungen pädagogischen Arbeitens Rechnung zu tragen.

Für die Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat die KMK mit ihrer "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" vom 16.03.1972 zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung für behinderte Kinder beigetragen, der schulischen Bildung und Erziehung behinderter junger Menschen wesentliche Impulse verliehen und den Ausbau eines differenzierten Sonderschulwesens unterstützt.

Für die Deutsche Demokratische Republik wurde mit dem "Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem" vom 25.02.1965 und mit der "Fünften Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Sonderschulwesen -" vom 23.03.1984 die Erziehung und Unterrichtung behinderter Kinder und Jugendlicher (mit Ausnahme eines Teils der Geistigbehinderten) geregelt.

Die hiermit vorgelegten Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigen zum einen die pädagogischen Folgen der gesellschaftlichen Umbrüche und die in den vergangenen Jahren veränderten Lebensbedingungen und Lernvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen; sie tragen zum anderen einem gewandelten pädagogischen Selbstverständnis Rechnung.

Die wachsende Vielfalt der Organisationsformen und der Vorgehensweisen in der pädagogischen Förderung, die Erfahrungen mit gemeinsamem Unterricht behinderter und nicht-behinderter Kinder, erziehungswissenschaftliche Denkanstöße und schulpolitische Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Ländern lassen heute vielfältige Übereinstimmungen erkennen; sie sind Zeichen für eine eher personenbezogene, individualisierende und nicht mehr vorrangig institutionenbezogene Sichtweise sonderpädagogischer Förderung. In diesem Prozeß ist neben den Begriff der **Sonderschulbedürftigkeit** in zunehmendem Maße der Begriff des **Sonderpädagogischen Förderbedarfs** getreten. Die Erfüllung Sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nicht an Sonderschulen¹ gebunden; ihm kann auch in allgemeinen Schulen², zu denen auch berufliche Schulen zählen, vermehrt entsprochen werden.

¹Für Sonderschulen gibt es unterschiedliche Bezeichnungen in den einzelnen Ländern.

²Allgemeine Schulen im Sinne dieser Empfehlungen sind in bezug auf die Sonderschulen und Sonderpädagogischen Förderzentren alle übrigen Schulen.

Die Bildung behinderter junger Menschen ist verstärkt als gemeinsame Aufgabe für grundsätzlich alle Schulen anzustreben. Die Sonderpädagogik versteht sich dabei immer mehr als eine notwendige Ergänzung und Schwerpunktsetzung der allgemeinen Pädagogik.

Dieser Prozeß ist vor allem gekennzeichnet durch

- die Erfahrungen sonderpädagogischer Förderung in Sonderschulen und in allgemeinen Schulen,
- ein verändertes Verständnis im Umgang mit behinderten Menschen,
- die Ausweitung der Früherkennung und Frühförderung,
- die Weiterentwicklung von pädagogischen Konzepten in Kindergärten, Kindertagesstätten und allgemeinen Schulen sowie von erweiterten Fördermöglichkeiten vor allem in der Grundschule,
- den Einsatz weiterentwickelter und neuer technischer Hilfen,
- die Verbesserung der förderdiagnostischen Möglichkeiten,
- eine Höherbewertung der wohnortnahen Schule für das Kind.

Die Empfehlungen haben zum Ziel, ausgehend vom heute erreichten Standard in der Behindertenförderung die Weiterentwicklung der schulischen Förderung aller behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen abzusichern und die Bemühungen um gemeinsame Erziehung und gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte zu unterstützen. Es gilt, Bewährtes zu erhalten, Verbesserungen zu erreichen und Ziele zu beschreiben und zu verfolgen. Diese Bestrebungen stehen in Verbindung mit der Weiterentwicklung der allgemeinen Schule.

Bei allen geplanten Veränderungen ist darauf zu achten,

- daß die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang der Fördermaßnahmen gesichert wird,
- daß die Flexibilität der Förderangebote in einem System gestufter und miteinander verbundener Hilfen gewährleistet ist,
- daß Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig von Ort und Form der Förderung möglichst gleiche Bildungschancen erhalten,

- daß Behinderte und Nichtbehinderte im gemeinsamen Unterricht ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert und gefordert werden,
- daß die Zusammenarbeit aller an der Förderung des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist.

II. Grundlegung sonderpädagogischer Förderung

1. Ziele und Aufgaben

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen. Sie unterstützt und begleitet diese Kinder und Jugendlichen durch individuelle Hilfen, um für diese ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu erlangen.

Dabei ist es vordringliche Aufgabe,

- das Bedingungsgefüge einer Behinderung - ihre Ausgangspunkte und Entwicklungsdynamik - zu erkennen,
- die Bedeutung der jeweiligen Behinderung für den Bildungs- und Lebensweg des Kindes bzw. Jugendlichen einzuschätzen, um dann
- die pädagogischen Notwendigkeiten hinsichtlich Erziehung, Unterricht und Förderung so zu verwirklichen, daß die Betroffenen fähig werden, ein Leben mit einer Behinderung in sozialer Begegnung sinnerfüllt zu gestalten und - wann immer möglich - eine Minderung oder Kompensation der Behinderung und ihrer Auswirkungen zu erreichen.

Sonderpädagogische Förderung orientiert sich daher an der individuellen und sozialen Situation des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes bzw. Jugendlichen und schließt die persönlichkeits- und entwicklungsorientierte Vorbereitung auf zukünftige Lebenssituationen ein:

- Es werden Möglichkeiten eröffnet, in denen soziale Beziehungen und Bindungen Behinderter untereinander und zwischen Behinderten und Nichtbehinderten entstehen und aufgebaut werden können.
- Es werden Lernsituationen geschaffen, die geeignet sind, das Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl der Kinder und Jugendlichen unter Anerkennung individueller Leistungsmöglichkeiten und -grenzen zu stärken und ihre Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und zu erweitern.
- Den Kindern und Jugendlichen werden Gelegenheiten gegeben, gemeinsam mit für sie wichtigen Partnern Lebens- und Zukunftsfragen aufzugreifen.

Sonderpädagogische Förderung schließt begleitende spezifische Hilfen ein mit dem Ziel, für den einzelnen bestehende Abhängigkeiten und Hemmnisse so weit wie möglich zu überwinden. Dies bedeutet:

- Bei der Gestaltung des Unterrichts werden - wenn pädagogisch erforderlich - Freiräume und Entscheidungskompetenzen der Lehrkräfte ausgeschöpft. Entsprechend individueller Fördernotwendigkeiten werden die Zielsetzungen und Bildungsinhalte der Lehrpläne verändert.
- Technische und behinderungsspezifische apparative Hilfen sowie Medien sollen bereitgestellt und individuell angepaßt werden; ihr Gebrauch ist einzuüben; Kenntnisse über die Beschaffung der Hilfsmittel, über Einbau, Nutzung und Wartung sind zu vermitteln.
- Für eine fachgerechte Pflege, auch zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken, ist Sorge zu tragen. Dabei kann Eingliederungshilfe anderer Maßnahmeträger notwendig werden.
- Baulich-räumliche Voraussetzungen für ein bedürfnis- und behinderungsgerechtes Leben und Lernen sollen gewährleistet werden.

2. Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, daß sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Dabei können auch

therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmeträger notwendig sein.

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist immer auch in Abhängigkeit von den Aufgaben, den Anforderungen und den Fördermöglichkeiten der jeweiligen Schule zu definieren. Er hat Konsequenzen für die Erziehung und für die didaktisch-methodischen Entscheidungen und die Gestaltung der Lernsituationen im Unterricht. Er ist damit eine didaktisch-methodische Bedingung der Erziehung und Unterrichtung, die nur individuell bestimmt werden kann und die in jedem neuen Lernzusammenhang eigens bedacht werden muß. Sonderpädagogischer Förderbedarf läßt sich nicht allein von schulfachbezogenen Anforderungen her bestimmen; seine Klärung und Beschreibung müssen das Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen einschließlich der Schule und die persönlichen Fähigkeiten, Interessen und Zukunftserwartungen gleichermaßen berücksichtigen. Daher sind Voraussetzungen und Perspektiven der elementaren Bereiche der Entwicklung wie Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Motivation, sprachliche Kommunikation, Interaktion, Emotionalität und Kreativität in eine Kind-Umfeld-Analyse einzubeziehen.

Da die Entwicklung dieser Bereiche sich in stetiger Wechselwirkung untereinander wie auch in Abhängigkeit von den äußeren Lebens- und Lernbedingungen vollzieht, sind Behinderungen oft gekoppelt mit Beeinträchtigungen in anderen Bereichen. Gleichwohl kann der Sonderpädagogische Förderbedarf beim einzelnen Kind bzw. Jugendlichen seine spezifische Ausformung in bestimmten Bereichen haben, wodurch die inhaltliche Ausrichtung der Förderung Schwerpunkte erhält:

- das Lern- und Leistungsverhalten, insbesondere das schulische Lernen, das Umgehen-Können mit Beeinträchtigungen beim Lernen
- die Sprache, das Sprechen, das kommunikative Handeln, das Umgehen-Können mit sprachlichen Beeinträchtigungen
- die emotionale und soziale Entwicklung, das Erleben und die Selbststeuerung, das Umgehen-Können mit Störungen in Erleben und Verhalten
- die geistige Entwicklung, das Umgehen-Können mit geistiger Behinderung
- die körperliche und motorische Entwicklung, das Umgehen-Können mit erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und mit körperlicher Behinderung

- das Hören, die auditive Wahrnehmung, das Umgehen-Können mit einer Hörschädigung
- das Sehen, die visuelle Wahrnehmung, das Umgehen-Können mit einer Sehschädigung
- die körperliche und seelische Verfassung, das Umgehen-Können mit einer lang andauernden Krankheit

Mit der Beschreibung Sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ein Verständnis von Behinderung verbunden, das die Bedeutung für den Bildungs- und Lebensweg der Betroffenen, die Folgen für die Aneignungsweisen, für das Lern- und Sozialverhalten, die Auswirkungen auf das psychische Gleichgewicht vor dem Hintergrund schulischer Anforderungen in den Vordergrund rückt. Das behinderte Kind und der behinderte Jugendliche dürfen dabei nicht nur unter dem Blickwinkel ihrer Behinderung gesehen werden; eine Behinderung stellt immer nur einen Aspekt der Gesamtpersönlichkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen dar; Anknüpfungspunkte für die Förderung sind ihre jeweils bereits entwickelten Fähigkeiten.

Besondere Anforderungen stellen zunehmend Kinder und Jugendliche mit schweren Mehrfachbehinderungen.

3. Feststellung von Sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Feststellung Sonderpädagogischen Förderbedarfs umfaßt die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie die Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort. Sie findet statt in Verantwortung der Schulaufsicht, die entweder selbst über eine sonderpädagogische Kompetenz und ausreichende Erfahrungen in der schulischen Förderung Behinderter verfügt oder fachkundige Beratung hinzuzieht.

3.1 Ermittlung Sonderpädagogischen Förderbedarfs

Bei der Ermittlung Sonderpädagogischen Förderbedarfs sind die diagnostischen Fragestellungen auf ein qualitatives und ein quantitatives Profil der Fördermaßnahmen gerichtet, das Grundlage sein soll für die angestrebte Entscheidungsempfehlung. Es sind Art und Umfang, ggf. auch die Dauer des behinderungsbedingten und problembezogenen Förderbedarfs zu erheben; darüber hinaus sind die im konkreten Einzelfall gegebenen und organisierbaren Formen der Förderung in der Schule abzuklären, die das Kind bzw. der Jugendliche besucht oder besuchen soll.

Für die Ermittlung Sonderpädagogischen Förderbedarfs sind daher Informationen aus folgenden Bereichen wichtig:

- Erleben und Verhalten, Handlungskompetenzen und Aneignungsweisen
- Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung
- Entwicklungs- und Leistungsstand
- soziale Einbindung
- Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit
- individuelle Erziehungs- und Lebensumstände
- das schulische Umfeld und die Möglichkeiten seiner Veränderung
- das berufliche Umfeld und die erforderlichen Fördermöglichkeiten

Das Verfahren zur Feststellung Sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten, den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst, der Schule und ggf. von anderen zuständigen Diensten beantragt werden und sollte die Kompetenzen der an der Förderung und Unterrichtung beteiligten bzw. zu beteiligenden Personen auf geeignete Weise einbeziehen. Die Erkenntnisse und Daten zum sonderpädagogischen Förderbedarf sollten interdisziplinär gewichtet und abgestimmt sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten zu einer Empfehlung zusammengefaßt werden, die in eine Förderplanung einmündet.

3.2 Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort

Auf der Grundlage der Empfehlung unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie unter Beachtung der jeweils gegebenen bzw. bereitstellbaren Rahmenbedingungen entscheidet die Schulaufsicht, ob die Schülerin oder der Schüler in die allgemeine Schule aufgenommen wird, dort verbleibt, Unterricht und Förderung in einer Sonderschule oder in kooperativen Förderformen erhält. In diese Entscheidung kann auch die Inanspruchnahme von Einrichtungen mit ergänzenden Betreuungs- oder Ganztagsangeboten einbezogen werden. Dabei sind bei jeder einzelnen Entscheidung zu berücksichtigen:

- Art und Umfang des Förderbedarfs
- Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, ggf. beratender Gremien
- Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule
- Verfügbarkeit des erforderlichen sonderpädagogischen Personals
- Verfügbarkeit technischer, apparativer Hilfsmittel sowie spezieller Lehr- und Lernmittel, ggf. baulich-räumlicher Voraussetzungen

Vor diesem Hintergrund ist dann derjenige Lernort zu wählen, der auf bestmögliche Weise den Förderbedürfnissen des Kindes bzw. Jugendlichen, seiner Selbstfindung und Persönlichkeitsentwicklung gerecht werden und auf die gesellschaftliche Eingliederung sowie auf berufliche Anforderungen vorbereiten kann. Die Entscheidung über den individuellen Förderbedarf erfordert in geeigneten Abständen eine Überprüfung.

III. Realisierung sonderpädagogischer Förderung

1. Erziehung und Unterricht

Sonderpädagogisch orientierte Erziehung und Unterrichtsgestaltung beruhen auf einer den Lernprozeß begleitenden Diagnostik und lassen sich von den übergeordneten Prinzipien Entwicklungsnähe, Ganzheitlichkeit, Kommunikations- und Handlungsorientierung leiten. Ziele, Methoden, Lernorganisation und Medien werden dem Förderbedarf entsprechend ausgewählt. Damit unterscheiden sich eine sonderpädagogisch ausgerichtete Erziehung und Unterrichtsgestaltung nicht prinzipiell von allgemeinpädagogischer Arbeit. Sonderpädagogik hat subsidiäre Aufgaben.

Wichtig ist, daß Lernzusammenhänge hergestellt werden, in denen sich die Schülerinnen und Schüler mit ihren Fähigkeiten und Neigungen, mit ihren Motiven, Fragen und Zielvorstellungen als handelnde Personen erleben und begegnen können. Ein offenes und anregungsreiches Lernumfeld soll es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich auch für die Übernahme bisher nicht vertrauter sozialer Rollen, für die eigenaktive Erprobung an neuen Aufgaben und für ein möglichst selbstverantwortliches Leben und Lernen zu entscheiden. Die Bildungsziele und -inhalte sollen auch die voraussichtlich zu erwartenden Anforderungen im späteren persönlichen und beruflichen Lebenszusammenhang einbeziehen.

2. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

Eine zentrale Aufgabe sonderpädagogischer Förderung besteht darin, behinderungsspezifische Förderschwerpunkte aus einem oder aus mehreren Entwicklungsbereichen mit erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben zu verknüpfen. Dies gilt vor allem bei den häufig anzutreffenden Verbindungen von Beeinträchtigungen im Lernen, in der Motorik, in der Sprache sowie in emotionalen und sozialen Entwicklungsbereichen, die eine individuelle und umfassende Förderung notwendig machen. Bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Mehrfachbehinderungen sind verschiedene Förderschwerpunkte zur Sicherstellung einer basalen Förderung zu beachten.

Nachfolgend sind sonderpädagogische Förderschwerpunkte aufgeführt:

Förderschwerpunkte im Bereich des Lern- und Leistungsverhaltens, insbesondere des schulischen Lernens, des Umgehen-Könnens mit Beeinträchtigungen beim Lernen

Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im schulischen Lernen, in der Leistung sowie im Lernverhalten setzt die Bereitstellung von anregenden Erfahrungsräumen voraus. Sie schafft strukturierte Lernsituationen, in denen vor allem elementare Bereiche der Lernentwicklung wie Motorik, Wahrnehmung, Kognition, sprachliche Kommunikation, Emotionalität und Interaktion beachtet werden. Diese müssen geeignet sein, Interesse zu wecken, individuelle Lernwege zu erschließen, Aneignungsweisen aufzubauen, um die Aufnahme, Verarbeitung und handelnde Durchdringung von Bildungsinhalten zu ermöglichen und über die Vermittlung von Lernerfolgen das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen zu stärken.

Förderschwerpunkte im Bereich der Sprache, des Sprechens, des kommunikativen Handelns, des Umgehen-Könnens mit sprachlichen Beeinträchtigungen

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen sind für das Sprachverstehen und die Sprachverwendung besonders ergiebige Sprachlernsituationen auszuwählen, methodenbewußt zu planen und aufzubereiten. Damit soll erreicht werden, daß die betroffenen Kinder und Jugendlichen über einen dialoggerichteten Gebrauch Sprache auf- und ausbauen, sprachliches Handeln in Bewährungssituationen bewältigen und sich als kommunikationsfähig erleben können.

Die Komplexität der Entstehungsbedingungen von Sprach- und Kommunikationsstörungen samt ihrer Verbindungen und Rückwirkungen auf das Lernen und das Erleben erfordern einen mehrdimensional angelegten sonderpädagogisch gestalteten Unterricht. Hierbei ist kommunikatives Handeln in natürlichen Situationen besonders wertvoll.

Die spezifischen Maßnahmen müssen frühzeitig einsetzen zur Sicherung einer erfolgreichen Mitwirkung des Kindes an der im wesentlichen sprachlich vermittelten schulischen Bildungsarbeit und Kulturaneignung; in diesem Zusammenhang ist auch auf voraussehbare und anzugehende Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb zu achten.

Förderschwerpunkte im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung, des Umgehen-Könnens mit Störungen des Erlebens und Verhaltens

Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens zielt auf Erziehungshilfe und strebt bei einem hohen Maß an Verständnis, besonderer persönlicher Zuwendung und pädagogisch-psychologischer Unterstützung einen Aufbau von Grundverhaltensweisen an. Hilfen zur Orientierung im sozialen Umfeld und zur Selbststeuerung dienen auch der Verarbeitung von belastenden Lebenseindrücken und sollen so zu einer individuell und sozial befriedigenden Lebensführung beitragen. Wenn verschiedene Dienste beteiligt sind, ist eine Koordinierung der Maßnahmen erforderlich.

Bei allen Bemühungen sind Wege zu suchen, bei den Betroffenen Lernbereitschaft anzuregen, Leistungsfähigkeit zu entwickeln und sie gleichzeitig aufzuschließen für die Lerninhalte der Schule. Musische, sportliche und technische Unterrichtsangebote, Projekte und gruppenpädagogische Verfahren eignen sich in besonderer Weise für die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler und sollten daher den entsprechenden Stellenwert im Rahmen der schulischen Arbeit erhalten.

Förderschwerpunkte im Bereich der geistigen Entwicklung, des Umgehen-Könnens mit geistiger Behinderung

Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung beinhaltet eine alle Entwicklungsbereiche umfassende Erziehung und Unterrichtung mit lebenspraktischem Bezug. Um ein Leben in größtmöglicher Selbständigkeit und in Würde führen zu

können, sind lebensbegleitende Förderung und spezielle Lern- und Strukturierungshilfen für eine aktive Lebensbewältigung in sozialer Integration erforderlich.

Die Förderung umfaßt Maßnahmen zur kognitiven, sprachlichen, senso- und psychomotorischen, emotionalen und sozialen Entwicklung. Für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung soll über den Vormittagsunterricht hinaus ein Nachmittagsangebot vorgehalten werden.

Förderschwerpunkte im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, des Umgehen-Könnens mit erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und mit körperlicher Behinderung

Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der motorischen und körperlichen Entwicklung richtet sich auf Hilfen zur Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit, zur Erweiterung eigener Handlungsmöglichkeiten, zur Nutzung von spezifischen Hilfsmitteln, zum möglichst selbständigen Bewältigen alltäglicher Verrichtungen. Psychomotorische Maßnahmen sind in die alltägliche Unterrichtsarbeit einzubeziehen. Wichtig ist der Aufbau sozialer Beziehungen, die Hinführung zu einer realistischen Selbsteinschätzung der eigenen Leistungsmöglichkeiten und die Akzeptanz der eigenen, oft bleibenden Behinderung.

Förderschwerpunkte im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung und des Umgehen-Könnens mit einer Hörschädigung

Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigungen soll zur Begegnung mit der Welt der Hörenden befähigen. Sie führt - soweit möglich - zu einer verständlichen Lautsprache unter Einbeziehung der Schulung des Resthörvermögens. Für die Identitätsfindung Hörgeschädigter bezieht die Schule gebärdensprachliche Kommunikationsformen ein.

Besondere Förderschwerpunkte sind der systematische Sprachaufbau, Artikulationsunterricht, Absehschulung, die Förderung der optischen Orientierung und des Vibrationssinnes, Hörtraining sowie die optimale Nutzung von technischen Hörhilfen. Die Bildungsinhalte sind immer auf die besondere psychische Situation von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigungen, auf ihren großen Informationsbedarf und auf ihre Kommunikationsbehinderung abzustimmen; der Schriftsprache kommt bei der Bildungsarbeit ein hoher Stellenwert zu.

Förderschwerpunkte im Bereich des Sehens, der visuellen Wahrnehmung, des Umgehen-Könnens mit einer Sehschädigung

Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sehschädigungen richtet sich auf die Erschließung der Umwelt, auf die Entwicklung von Orientierungsstrategien und Verhaltensweisen zur Bewältigung der Anforderungen des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung. Förderung der Mobilität und Unterricht zum Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten sind erforderlich. Entscheidende Bedeutung für die Informationsaufnahme kommt der Aktivierung des Restsehvermögens sowie der Ausbildung der taktil-kinästhetischen und auditiven Wahrnehmung und der Sprache zu; zudem sind alle geeigneten technischen Hilfsmittel zur Kompensation der Behinderung und zum Umgang mit ihr auszunutzen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten vor allem durch Rhythmik, Sport und Tanz Sicherheit in der Bewegung, eine gute Körperbeherrschung und Körperhaltung. Auch das bildnerische Gestalten mit spezifischen Materialien und der Musik haben für Sehgeschädigte hohen Bildungswert.

Förderschwerpunkte bei lang andauernder Erkrankung und beim Umgehen-Können mit einer lang andauernden Erkrankung

Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus untergebracht sind oder zuhause bleiben müssen, kann im Einzel- oder Gruppenunterricht erfolgen, der auch zum Schulabschluß führen kann.

Die sonderpädagogische Aufgabe besteht darin, der sich aus einer längeren Erkrankung und Abwesenheit von der Schule ergebenden Belastung für das seelische Gleichgewicht, einer Gefährdung der Schullaufbahn und einer möglichen Isolierung der Betroffenen pädagogisch entgegenzuwirken. Über leistbare Anforderungen, Erfolgserlebnisse und persönliche Zuwendung sollen Selbstvertrauen, Lern- und Lebensfreude und Genesung gestärkt und gestützt werden.

3. Formen und Orte sonderpädagogischer Förderung

Die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf bezieht alle Schulstufen und Schularten ein; sie hat in den vergangenen Jahren zu einer Vielfalt von Förderformen und Förderorten geführt. Es entwickeln sich Formen der gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung von Kindern

und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen an unterschiedlichen Lernorten. Vorbeugende Maßnahmen erfahren zunehmend eine höhere Bewertung.

3.1 Sonderpädagogische Förderung durch vorbeugende Maßnahmen

Je früher vorbeugende Maßnahmen einsetzen, desto größer ist ihre Wirksamkeit. Vorbeugende Maßnahmen (Prävention) zielen darauf, weitergehende Auswirkungen einer bestehenden Behinderung zu vermeiden. Bei Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, wirken vorbeugende Hilfen dem Entstehen einer Behinderung entgegen. Der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Frühförderung kommt eine herausragende Bedeutung zu.

Vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen in der Schule können neben der Förderung der Kinder und Jugendlichen auch die gemeinsame Beratung der Sonderschullehrkräfte mit Lehrkräften der anderen Schulen, mit den betroffenen Eltern sowie besondere Förderung einer Schülerin bzw. eines Schülers umfassen. Je nach Notwendigkeit im Einzelfall gehört auch die Zusammenarbeit mit bestimmten Institutionen, Fachleuten und Beratungsdiensten dazu.

3.2 Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können allgemeine Schulen besuchen, wenn dort die notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind; die Förderung aller Schülerinnen und Schüler muß sichergestellt sein.

Zu den notwendigen Voraussetzungen gehören neben den äußeren Rahmenbedingungen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Kontrolle der Unterrichtsprozesse und eine abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte. Dabei ist eine inhaltliche, methodische und organisatorische Einbeziehung pädagogischer Maßnahmen, auch individueller Unterrichtsziele und -inhalte, in die Unterrichtsvorhaben für die gesamte Schulklasse vorzunehmen. Sonderpädagogische Förderung findet dabei im und, wenn notwendig, auch neben dem Klassenunterricht statt.

3.3 Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen

Kinder und Jugendliche mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Förderung in einer allgemeinen Schule nicht ausreichend gewährleistet werden kann, werden in Sonderschulen, Sonderberufsschulen und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sowie vergleichbaren Einrichtungen unterrichtet.

Die Sonderschulen haben dafür Sorge zu tragen, eine auf die individuelle Problemlage und Behinderung von Schülerinnen und Schülern ausgerichtete Erziehung und Unterrichtung anzubieten; sie müssen in die Lage versetzt werden, die erforderlichen technischen Medien sowie spezielle Lehr- und Lernmittel bereitzustellen. Es können auch therapeutische, pflegerische und soziale Hilfen anderer außerschulischer Maßnahmeträger einbezogen werden. Sonderschulen unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach ihrem Angebot an Bildungsgängen. Sie unterstützen bei ihren Schülerinnen und Schülern alle Entwicklungen, die zu einem möglichen Wechsel in eine allgemeine Schule und in die Ausbildung führen können.

Mehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler besuchen die Sonderschule, in der sie am besten gefördert werden können.

3.4 Sonderpädagogische Förderung in kooperativen Formen

Viele Sonderschulen und allgemeine Schulen sind dabei, eine enge pädagogische Zusammenarbeit aufzubauen. Kooperative Formen der Förderung und Unterrichtung erschließen allen Beteiligten Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander. Kooperative Formen können den Unterricht und das Schulleben bereichern. Die Durchlässigkeit der Schularten und ihrer Bildungsgänge, die Erhöhung gemeinsamer Unterrichtsanteile und der Wechsel von Schülerinnen und Schülern aus den Sonderschulen in allgemeine Schulen werden hierdurch begünstigt. Die räumliche Zusammenführung von Klassen der Sonderschulen mit Klassen der allgemeinen Schulen kann geeignete Rahmenbedingungen für die angestrebte Kooperation schaffen.

3.5 Sonderpädagogische Förderung im Rahmen von Sonderpädagogischen Förderzentren

Die Angebotsvielfalt sonderpädagogischer Förderung führt immer häufiger zur Herausbildung Sonderpädagogischer Förderzentren. Es lassen sich dabei verschiedene Richtungen ausmachen, die einer fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der

sonderpädagogischen Förderung Rechnung tragen. Dabei sollen Sonderpädagogische Förderzentren als regionale oder überregionale Einrichtungen einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten entsprechen und sonderpädagogische Förderung in präventiven, integrativen, stationären und kooperativen Formen möglichst wohnortnah und fachgerecht sicherstellen.

3.6 Sonderpädagogische Förderung im berufsbildenden Bereich und beim Übergang in die Arbeitswelt

Jungen Menschen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf sind Wege zu einer qualifizierten Berufsbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder, wo dies nicht durchführbar erscheint, in einem für Behinderte vorgesehenen Ausbildungsberuf zu öffnen, um damit die Voraussetzungen für eine dauerhafte Eingliederung in die Arbeitswelt zu schaffen. Soweit dies nicht durchführbar ist, muß eine an die individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten des Jugendlichen angepaßte Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit mit selbständiger Lebensführung oder auf eine Beschäftigung in der Werkstatt für Behinderte angeboten werden.

Aufgabe der sonderpädagogischen Förderung im berufsbildenden Bereich ist es auch, Voraussetzungen für erfolgreiches berufliches Lernen zu schaffen, Berufswahlvorbereitungen und Berufsvorbereitung zu unterstützen.

Um die bestmögliche berufliche Eingliederung zu erreichen, bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit der beruflichen Schulen mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie den Rehabilitationspartnern, den Kammern, der Arbeitsverwaltung, den Fachdiensten, den Erziehungsberechtigten und den Ausbildern.

Der Unterricht ist grundsätzlich von Lehrkräften zu erteilen, die die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzen; diese sollten durch entsprechende Aus- oder Fortbildung eine sonderpädagogische Qualifikation erworben haben. Bestimmte sonderpädagogische Aufgaben sind von Sonderschullehrkräften wahrzunehmen.

Für den berufsbildenden Bereich gelten im übrigen die sonstigen Inhalte dieser Empfehlungen entsprechend.

4. Zusammenarbeit

Bei Kindern und Jugendlichen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf ist eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule erforderlich. Die Lehrkräfte erhalten für ihre Arbeit, z.B. aus den Gesprächen mit Erziehungsberechtigten, Hinweise über Erleben und Verhalten des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Schule. Sie informieren ihrerseits die Erziehungsberechtigten über wichtige Beobachtungen und die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und beraten sich gemeinsam mit ihnen über Möglichkeiten und Grenzen der Förderangebote und -maßnahmen. Mitunter ist es nötig, Erziehungsberechtigte für spezifische Fördermöglichkeiten ihres Kindes zu gewinnen. Aussprachen dienen dazu, die beiderseitigen Bemühungen aufeinander abzustimmen und auftretende alltägliche Schwierigkeiten gemeinsam zu bewältigen. Solche Gespräche können sowohl zuhause als auch in der Schule stattfinden.

Die gemeinsame Verantwortung der Schulen für die schulische Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf macht eine verbindliche und qualifizierte Zusammenarbeit der Lehrkräfte unverzichtbar. Die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer und weiterer Fachkräfte verlangt ein gemeinsames Grundverständnis der Aufgaben und eine klare Zuordnung von Kompetenz- und Verantwortungsbereichen für jeden Beteiligten in Unterricht und Schulleben.

Sonderpädagogische Förderung in der Schule bedarf einer Ergänzung durch Maßnahmen unterschiedlicher Dienste und Leistungsträger. Daher müssen Schulen mit den Gesundheits-, Sozial- und Jugendämtern, den schulpsychologischen, schul- und fachärztlichen Diensten, Einrichtungen der Frühförderung, weiteren Fachleuten und Institutionen, Arbeitsämtern, Kammern, Betrieben und Erziehungsberatungsstellen im Interesse einer abgestimmten ganzheitlichen Förderung zusammenarbeiten. In dieser Hinsicht besteht ein deutlicher Regelungsbedarf. Es sind Verbindungen zwischen verschiedenen Fach- und Dienstleistungsbereichen sowie Maßnahmeträgern herzustellen, unterschiedliche Förder- und Hilfeleistungen zu koordinieren, damit verfügbare Ressourcen und Kompetenzen effektiv eingesetzt und genutzt werden können.

Dies kann unterstützt werden durch die Bildung von Patenschaften zwischen Schulen, zwischen Schulen und Betrieben sowie mit anderen Institutionen, z. B. durch Inanspruchnahme von Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten.

5. Besondere Regelungen für den Schulbesuch

Für Schülerinnen und Schüler, die für eine angemessene Schulbildung und zur Erfüllung ihres Sonderpädagogischen Förderbedarfs einer längeren Zeit bedürfen, als es die Schulpflichtbestimmungen vorsehen, ist die Schulbesuchszeit entsprechend zu verlängern. Einem von den Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten gestellten Antrag auf Verlängerung der Schulbesuchszeit soll stattgegeben werden, wenn zu erwarten ist, daß das angestrebte Bildungsziel bei einer Verlängerung erreicht werden kann.

Für die Dauer der Bearbeitung mündlicher, schriftlicher und praktischer Aufgaben zum Leistungsstand kann für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler entsprechend der Beeinträchtigung die allgemein vorgesehene Zeit verlängert werden. Außerdem können andere Unterstützungsformen erforderlich werden, um Nachteile aus Art und Schwere einer Behinderung auszugleichen.

Aus den Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinbildenden Schulen muß hervorgehen, nach welchen Lehrplänen diese unterrichtet wurden.

IV. **Einsatz und Qualifikation des Personals in der sonderpädagogischen Förderung**

Sonderpädagogische Förderung geschieht in vielfältigen Aufgabenfeldern und Handlungsformen. Sie erfordert den Einsatz unterschiedlicher Berufsgruppen mit entsprechenden Fachkompetenzen. Das Personal muß befähigt sein, die Aufgaben in Unterricht und Erziehung, in Sonderschulen und allgemeinen Schulen, in besonderen behinderungsspezifischen Fördermaßnahmen und im Bereich der Versorgung und Pflege unter Berücksichtigung der individuellen Bildungsmöglichkeiten behinderter Kinder und Jugendlicher in einem abgestimmten pädagogischen Gesamtkonzept kompetent wahrzunehmen. Über die Mitarbeit von wissenschaftlich ausgebildeten Lehrkräften und anderem pädagogisch ausgebildeten Personal hinaus ist auch der Einsatz von medizinisch-therapeutischen Fachkräften und Mitarbeitern im Bereich der Versorgung und Pflege erforderlich.

Die Ausbildung des Personals muß Breite und Struktur des jeweiligen Tätigkeitsfeldes und dessen Anforderungen an die einzelne Person berücksichtigen. Sie vermittelt nicht nur die Grundkompetenz für die eigene Aufgabe, sondern auch einen Überblick über den Gesamtbereich der Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf. Aufgabenbezogene und sonderpäd-

agogische Zusatzausbildungen müssen absolviert werden können. Sonderpädagogische Förderangebote werden maßgeblich in der Praxis und an der Praxis ausgestaltet. Die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher und fachlicher Mittel und Wege im praktischen Zusammenhang sind deshalb auch in allen Phasen der Ausbildung unverzichtbare Elemente.

Kennzeichnend für das sonderpädagogische Handeln sind Veränderungen der Schülerschaft und ihres Umfeldes, der Aufgaben sonderpädagogischer Förderung sowie Weiterentwicklungen im Bereich der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der praktischen Handlungsmodelle. Zur Sicherung der Qualität der sonderpädagogischen Förderung und des zeitgemäßen Standes in der Kompetenz des Personals ist eine regelmäßige fachliche Fortbildung unabdingbar. In den Fortbildungsangeboten ist jeweils auch der Kooperations- und Abstimmungsbedarf zu berücksichtigen, der sich durch die fachliche Arbeitsteilung ergibt. Unterschiedliche individuelle Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und die häufig notwendige Abstimmung individueller Fördermaßnahmen mit Instanzen im Umfeld der Schule machen es erforderlich, daß sich die Schule auch im Bereich der Fortbildung für die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften öffnet.

V. Schlußbestimmung

Die "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16.03.1972) wird aufgehoben mit Ausnahme des Abschnittes 2. "Richtlinien für die einzelnen Sonderschulen", soweit die hierin getroffenen Aussagen den neuen Empfehlungen nicht widersprechen.

Auszug

aus der

"Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens"
(KMK-Beschluß vom 16.03.1972)

- Abschnitt 2 -

Richtlinien für die einzelnen Sonderschulen¹⁾

- 2.1 Schule für Blinde (Sonderschule)
- 2.2 Schule für Gehörlose (Sonderschule)
- 2.3 Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)
- 2.4 Schule für Körperbehinderte (Sonderschule)
- 2.5 Schule für Kranke (Sonderschule) und Hausunterricht
- 2.6 Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)
- 2.7 Schule für Schwerhörige (Sonderschule)
- 2.8 Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)
- 2.9 Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule)
- 2.10 Schule für Verhaltensgestörte (Sonderschule)

¹ Die in diesem Abschnitt getroffenen Aussagen gelten nur, soweit sie den "Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland" nicht widersprechen.

2.1 Die Schule für Blinde (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Blinde nimmt Kinder und Jugendliche auf, die kein Sehvermögen haben oder deren Sehvermögen so gering ist, daß sie auf den Gebrauch von Blindenhilfsmitteln und Blindentechniken angewiesen sind.

Dazu gehören:

Blinde Kinder und Jugendliche, die entweder kein Sehvermögen besitzen oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie keine Hilfe bei der Orientierung in fremder Umgebung sein kann,
hochgradig sehbehinderte Kinder und Jugendliche, die auf Blindentechniken angewiesen sind,
sehbehinderte Kinder und Jugendliche mit einer progressiven Minderung der Sehkraft, die ein Absinken des vorhandenen Sehvermögens zur hochgradigen Sehbehinderung oder zur Blindheit mit Sicherheit erwarten läßt.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Schüler in der Schule für Blinde oder in der Schule für Sehbehinderte besser gefördert werden kann, trifft die Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidung, nachdem sie ein zusätzliches fachpädagogisches Gutachten der Schule für Sehbehinderte eingeholt hat.

Aufgabe

Die Schule für Blinde hat die Aufgabe, ihre Schüler für die Welt der Sehenden zu erziehen. Das Bildungsgut der allgemeinen Schulen ist so auszuwählen und zuzubereiten, daß die Besonderheiten der Schüler und ihre späteren beruflichen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Entscheidende Bedeutung kommt der Ausbildung der übrigen Sinne und des Tastsinnes zu. Der Gefahr eines leeren Wortwissens ist entgegenzuwirken.

Die Schüler müssen insbesondere lernen, sich räumlich zu orientieren, ihre Bewegungshemmungen zu überwinden, die Verrichtungen des täglichen Lebens auszuführen und die Abhängigkeit von der Hilfe Sehender zu verringern.

Vor allem Schwimmen und Sonderturnen verhelfen den Schülern zu Körperbeherrschung und einwandfreier Körperhaltung. Leibesübungen, Singen, Musizieren und Rezitieren, Bewegungsspiele, Gesell-

schaftsspiele und Laienspiele dienen der allgemeinen Erziehung blinder Schüler und vermitteln ihnen Anregungen für sinnvolle Beschäftigung in ihrer Freizeit.

Um den differenzierten Aufgaben gerecht werden zu können, sind vollausgebaute Schulsysteme erforderlich, die eine durchgegliederte Primar- und Sekundarstufe umfassen. Nach Bedarf sind zentrale Einrichtungen zu schaffen (Realschul-, Gymnasial-, Berufsschul- und Berufsfachschulzüge).

2.1.1 Taubblinde

Schüler

Taubblinde Schüler sind wegen der Art ihrer besonderen Mehrfachbehinderung und ihrer geringen Zahl in der Schule für Taubblinde zusammenzufassen. Schule für Taubblinde nimmt Kinder und Jugendliche auf, die

- blind und gehörlos oder
- blind und schwerhörig oder
- sehbehindert und gehörlos oder
- sehbehindert und schwerhörig oder
- blind und erheblich sprachgestört sind

und daher weder in der Schule für Blinde oder in der Schule für Sehbehinderte noch in der Schule für Gehörlose oder in der Schule für Schwerhörige optimal gefördert werden können. Diese Schüler sind auf den Gebrauch von speziellen taubblindengemäßen Unterrichtsmitteln, von Blindenhilfsmitteln und Blindentechniken sowie auf die für Gehörlose gebräuchlichen technischen Hilfsmittel angewiesen.

Aufgabe

Die Schule für Taubblinde hat die Aufgabe, ihre Schüler aus der völligen Isoliertheit zu lösen, ihr Interesse an der Umwelt zu wecken und sie zum Kontakt zu den Mitmenschen zu befähigen. Der Ausfall der beiden wichtigsten Sinne stellt eine so schwerwiegende Behinderung dar, daß grundsätzlich nur Einzelunterricht möglich ist. Für jedes Kind ist ein eigener Bildungsplan auszuarbeiten.

Nach Möglichkeit sollen die Schüler lernen, sich räumlich zu orientieren, ihre Bewegungshemmungen zu überwinden, Verrichtungen des täglichen Lebens auszuführen und ohne ständige Hilfe Sehender auszukommen.

Der Ausbildung des Tastsinnes und der übrigen erhalten gebliebenen Sinne kommt besondere Bedeutung zu. Erstrebenswertes Ziel ist, Gesprochenes durch Abfühlen wahrzunehmen und sich durch

Lautsprache verständlich mitzuteilen. Kann dies nicht erreicht werden, ist der Taubblinde auszubilden, sich möglichst durch natürliche Gebärden, Handalphabet und Blindenschrift der Umwelt verständlich zu machen.

Für taubblinde Kinder ist eine frühzeitige Förderung besonders dringlich.

Die Eltern bedürfen des Rates, der Hilfe und der ständigen Schulung. Neben der Schule für Taubblinde können die Schulen für Blinde oder für Gehörlose erste Beratungsstellen sein.

2.2 Die Schule für Gehörlose (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Gehörlose nimmt Kinder und Jugendliche auf, die kein Gehör besitzen oder deren Hörreste so gering sind, daß sie die Lautsprache auf natürlichem Wege auch unter Verwendung technischer Mittel nicht erlernen können.

Dazu gehören:

- von Geburt an taube Kinder,
- Kinder, die vor dem Erlernen der Sprache taub geworden sind,
- spät ertaubte Kinder, die nicht im Besitz einer annähernd altersgemäßen Lautsprache sind,
- Kinder mit Hörresten, deren Sprachentwicklung trotz des Einsatzes von Hörhilfen im Rahmen der Frühbetreuung erkennen läßt, daß sie den sprachlichen Anforderungen einer Schwerhörigenschule nicht gewachsen sein werden,
- aphasische Kinder, soweit sie nicht in Schulen für Sprachbehinderte und Schwerhörige aufgenommen werden.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Schüler in der Schule für Gehörlose oder in der Schule für Schwerhörige besser gefördert werden kann, trifft die Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidung, nachdem sie ein zusätzliches fachpädagogisches Gutachten der Schule für Schwerhörige eingeholt hat.

Aufgabe

Die Aufgabe der Schule für Gehörlose besteht darin, die Gehörlosen für die Welt der Hörenden zu erziehen und ihnen insbesondere die Lautsprache zu vermitteln.

Sie müssen sprechen lernen und befähigt werden, Gesprochenes durch Absehen vom Munde und gegebenenfalls unter Ausnutzung auditiver Hilfsmittel wahrzunehmen.

Anzustreben sind reine und kräftige Lautbildung in möglichst natürlicher Stimmlage, Beherrschung der Lautverbindungen und flüssiges, verständliches Sprechen. Die Schüler sollen soweit wie möglich zum sprachlichen Verkehr mit der Umwelt in Wort und Schrift befähigt werden.

Die Arbeit an der Schule für Gehörlose wird an die Bildungspläne der allgemeinen Schulen angelehnt. Sprachanbildung, Sprachaufbau und technisches Sprechen erfordern jedoch eine eigene Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes.

Dabei muß die Arbeit immer abgestimmt sein auf die spezielle psychische Situation der Schüler, die überwiegend von Geburt an weitgehend sozial isoliert sind und unter außerordentlichem Informationsmangel leiden.

Alle technischen Hilfsmittel, die zur Wahrnehmung der Sprache, zur Eigenkontrolle des Sprechens und zur Ausnutzung der Hörreste verhelfen können, sind zu verwenden.

Um den differenzierten Aufgaben gerecht werden zu können, sind vollausgebaute Schulen erforderlich, die eine Primar- und Sekundarstufe I umfassen. Realschulzüge sowie Berufsschul- und Berufsfachschulzüge sind je nach Bedarf zentral einzurichten.

Die Vollzeiterschulpflicht dauert ein Jahr länger als in den allgemeinen Schulen.

Für mehrfachbehinderte gehörlose Kinder und Jugendliche sind an bestimmten Schulen für Gehörlose besondere Klassen, Züge oder Abteilungen zentral einzurichten.

Elementarbereich

Die vorschulische Betreuung gehörloser Kinder erfolgt in
Beratungsstellen,
durch Hausspracherziehung,
in der Wechselgruppe und
im Kindergarten für gehörlose Kinder.

Beratungsstellen

Pädaudiologische Beratung wird von selbständigen Zentren, von den Hals-, Nasen-, Ohren-Kliniken und den Schulen für Hörgeschädigte und deren Außenstellen vorgenommen.

Diese Beratungsstellen haben die Aufgabe, eine fachärztliche und psychologische Untersuchung vorzunehmen oder zu veranlassen, für die Verordnung, Anpassung und Erprobung geeigneter Hörgeräte zu sorgen und mit laufender Beratung und regelmäßiger Überprüfung die Durchführung erforderlicher Maßnahmen sicherzustellen.

Hausspracherziehung

Mindestens einmal im Monat wird das gehörlose Kleinkind von einem Fachpädagogen im Elternhaus aufgesucht. Er führt dort sprech- und sprachenbahnende Übungen durch und leitet gleichzeitig die Eltern an, wie sie ihr Kind erzieherisch und sprachlich fördern können.

Die Hausspracherziehung dauert bis zur Aufnahme in den Sonderkindergarten.

Wechselgruppen

Das gehörlose Kleinkind wird zweimal im Jahr für zwei bis drei Monate in eine Wechselgruppe aufgenommen. Dort beobachten Fachpädagogen die Kinder und bereiten die Anbahnung der Lautsprache vor.

2.3 Die Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Geistigbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die wegen der Schwere ihrer geistigen Behinderung in der Schule für Lernbehinderte nicht hinreichend gefördert werden können, aber lebenspraktisch bildbar sind.

Für die Einschulung in die Schule für Geistigbehinderte gelten in der Regel folgende Voraussetzungen:

ein körperlicher Entwicklungsstand, der die Teilnahme am Gruppenleben ohne Überanstrengung ermöglicht,

ein Allgemeinzustand, der häufige sofortige ärztliche Hilfe oder ständige spezielle pflegerische Betreuung ausschließt,

Fähigkeit zu ausreichender Fortbewegung und Handbetätigung, allgemeine Sauberkeit,

Fähigkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Erzieher und mit anderen Kindern,

Verständnis für einfache verbale oder gestische Mitteilungen,

Fähigkeit für das Zusammensein mit anderen Kindern.

Wo eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht eindeutig zu beurteilen sind, aber anzunehmen ist, daß sie durch den Besuch der Schule für Geistigbehinderte zu erreichen sind, werden die Kinder zur Probe aufgenommen. Die Probezeit darf in der Regel sechs Monate nicht unterschreiten.

Aufgabe

Die Arbeit in der Schule für Geistigbehinderte unterscheidet sich grundsätzlich von der Arbeit aller anderen Sonderschulen. Sie muß auf Grund der stärkeren Abhängigkeit des geistigbehinderten Schülers, seiner Unselbständigkeit und seiner Hilfsbedürftigkeit umfassender, persönlicher und intensiver sein als in jeder anderen Sonderschule.

Die Einführung in die Fertigkeiten des Lesens, Rechnens und Schreibens tritt zurück gegenüber einer Erziehung, die sich von der Umgänglichkeit über die Anstelligkeit, Körperbeherrschung, Wahrnehmungs- und Wiedergabefähigkeit bis hin zur Anbahnung einfacher Denk- und Sprachvollzüge erstreckt.

Dazu sind neben dem Sonderschullehrer weitere Mitarbeiter notwendig.

Die Schule für Geistigbehinderte kann ihre Aufgabe nur als Ganztagschule erfüllen. Sie gliedert sich nicht nach Jahrgangsklassen, sondern in Stufen. Kinder vergleichbaren geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes werden der jeweils für sie geeigneten Stufe zugewiesen.

Mindestgröße ist die einzügige Schule mit fünf Gruppen, die optimale Größe wird mit der Zweizügigkeit erreicht; die Dreizügigkeit sollte nicht überschritten werden.

2.4 Die Schule für Körperbehinderte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Körperbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die infolge ihrer körperlichen Behinderung oder der daraus folgenden psychischen Belastung am Unterricht der allgemeinen Schulen nicht teilnehmen können.

Dazu gehören insbesondere Schüler mit:

- schlaffen Lähmungen,
- zerebralen Bewegungsstörungen,
- angeborenen Fehlbildungen,
- erworbenen Körperschäden,
- Knochenentzündungen,
- Erkrankungen der Wirbelsäule,
- Gelenkrheuma,
- Glasknochenkrankheit,
- Muskeldystrophie.

Anfallsranke, Kinder mit schweren Organschäden und Bluter können ebenfalls aufgenommen werden.

Aufgabe

Die Schule für Körperbehinderte soll ihre Schüler befähigen, mit ihren vorhandenen Kräften das ihnen erreichbare Höchstmaß an Leistungen zu finden und dadurch Vertrauen zu sich selbst zu gewinnen. Sie sollen lernen, zu einer realen Sicht ihrer Grenzen und Möglichkeiten zu gelangen, und dabei erfahren, daß sie trotz ihrer Körperbehinderung sinnvolle Aufgaben in der Gesellschaft erfüllen können.

Die Stoffauswahl muß die andersartige, oft eingeschränkte Entwicklung des körperbehinderten Schülers berücksichtigen.

Krankengymnastische, beschäftigungs-therapeutische und logopädische Einzel- oder Gruppenbehandlung müssen während der gesamten Schulzeit in Zusammenarbeit mit dem Landesarzt durchgeführt werden und die Habilitation des Körperbehinderten unterstützen.

Die Schule für Körperbehinderte ist wegen ihres großen Einzugsbereichs in der Regel mit einem Schülerheim (Internat) zu verbinden.

Sowelt Schulen für Körperbehinderte an Kliniken oder Heilstätten bestehen, sind sie selbständig. Auch diese Schulen sollten von Tageschülern besucht werden können.

2.5 Die Schule für Kranke (Sonderschule)

Schüler

In der Schule für Kranke werden Kinder und Jugendliche unterrichtet, die für längere Zeit in Krankenhäusern, Kliniken oder Heilstätten untergebracht sind.

Die Schule für Kranke wird sich in vielen Fällen darauf beschränken müssen, erkrankte Schüler nur in den Hauptfächern oder in den Fächern, in denen sie besondere Lücken aufweisen, zu unterrichten. Sie muß aber auch in der Lage sein, erkrankte Schüler zu einem Schulabschluß zu führen.

Aufgabe

Der Unterricht an Schulen für Kranke soll den Schülern helfen, den Anschluß an den Unterrichtsgang ihrer Schule zu erhalten oder wiederzugewinnen.

Die sonderpädagogische Aufgabe der Schule für Kranke besteht darin, die sich aus einer längeren Erkrankung ergebenden Gefahren für die seelische Haltung des Erkrankten von ihm abzuwenden und

den Willen zur Gesundung zu stärken. Unangemessenes Mitleid mit sich selbst und ständig drohende Inaktivität des Erkrankten müssen durch neue Aufgaben und Erfolgserlebnisse abgefangen werden. Der Arbeit in der Schule für Kranke werden die Bildungspläne der jeweils für die einzelnen Kinder oder Jugendlichen zuständigen Schulform zugrunde gelegt.

Da die ärztliche Behandlung und medizinische Versorgung den Vorrang haben, unterscheidet sich der Unterricht in der Schule für Kranke, was den Umfang des Lernstoffs und die Unterrichtsverfahren betrifft, erheblich von dem Unterricht an allgemeinen Schulen und anderen Sonderschulen.

Zeugnisse sollten durch ausführliche Beurteilungen ersetzt werden.

Der Unterricht in der Schule für Kranke wird je nach ärztlicher Entscheidung und den jeweiligen Gegebenheiten als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt.

Für den Fachunterricht sind Lehrer der entsprechenden Schulformen heranzuziehen.

Der Krankenhausunterricht untersteht der staatlichen Schulaufsicht.

Mit der Schule des Heimatortes ist Kontakt zu halten, damit eine Abstimmung über pädagogische Fragen gesichert wird, und der Schüler sich weiterhin seiner Klasse zugehörig fühlen kann.

Versetzungsentscheidungen und Änderungen des Bildungsweges werden in Verbindung mit der Schule des Heimatortes getroffen. Nur bei außerordentlich langem Krankenhausaufenthalt entscheiden die Lehrer der Schule für Kranke.

Hausunterricht

Nach abgeschlossener Krankenhausbehandlung wird ggf. für noch nicht wieder schulbesuchsfähige Kinder Hausunterricht zu erteilen sein.

Es empfiehlt sich, für den Hausunterricht Lehrer der Schulform heranzuziehen, die der Schüler nach vollständiger Genesung besuchen wird. Auf diese Weise wird die Wiedereingliederung wirksam vorbereitet. Die Schule hat Schüler, die infolge längerer Krankheit Lücken in einzelnen Fächern aufweisen, in geeigneter Weise zu fördern.

Schüler, die nach amtsärztlichem Gutachten wegen Krankheit die Schule für längere Zeit oder auf Dauer nicht besuchen können, ohne einer klinischen Behandlung zu bedürfen, sollen ebenfalls Hausunterricht erhalten. Voraussetzung ist ihre Unterrichtsfähigkeit. Diese und das Maß der Belastbarkeit ist durch schulärztliche Stellungnahme zu bescheinigen.

Um einem solchen Schüler das Gefühl der Zugehörigkeit zur Schule zu geben, soll eine Schule bestimmt werden, die für ihn und seinen Hausunterricht zuständig ist. Der Vereinzelung kann in geeigneter Form durch die Verbindung mit dem Schulleben u. a. die Schülermitverantwortung, begegnet werden.

2.6 Die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Lernbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die wegen ihrer Lern- und Leistungsbehinderungen in Grund- und Hauptschule nicht hinreichend gefördert werden können.

Zur Aufnahme sind die Kinder vorzuschlagen, die schon bei Beginn der Schulpflicht oder im Laufe des 1. oder 2. Schuljahres deutlich erkennen lassen, daß ein erfolgreicher Besuch der Grundschule ausgeschlossen erscheint. Sollten sich Kinder erst später als sonderschulbedürftig erweisen, sind auch sie zur Aufnahme vorzuschlagen.

Lernbehinderte Schüler sind solche mit geringerer intellektueller Begabung, mit Schwächen in der Aufnahme, Konzentration, Verarbeitung und Gestaltung.

Bei Schülern mit Erziehungsschwierigkeiten, entwicklungs- oder umweltbedingten Leistungsausfällen oder Lernrückständen in nur einem Unterrichtsfach (z. B. Leseversagen) ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit andere pädagogische Maßnahmen geeigneter sind.

Schüler mit vorübergehenden partiellen oder milieubedingten Leistungsbehinderungen dürfen nicht in die Sonderschule für Lernbehinderte aufgenommen werden.

Auch Geistigbehinderte gehören nicht in die Sonderschule für Lernbehinderte.

Aufgabe

Die Schule für Lernbehinderte hat die Aufgabe, ihren Schülern unter Anwendung sonderpädagogischer Maßnahmen eine angemessene Bildung zu vermitteln. Durch besondere Erziehungs- und Unterrichtsmethoden, durch sozialpädagogische Fürsorge und durch Bereitstellung therapeutisch wirksamer Situationen soll die geistig-seelische und körperliche Entfaltung der Lernbehinderten gewährleistet werden.

Der Bildungsplan der Schule für Lernbehinderte darf nicht eine Verkürzung oder Vereinfachung des Bildungsplanes der Grund- und Hauptschule sein. Er muß auf den dem lernbehinderten Schüler gegebenen Möglichkeiten aufbauen. Der Schüler soll in die Lage versetzt werden, den Anforderungen seines späteren Lebens soweit als möglich gerecht zu werden und einen Platz in der Arbeitswelt zu finden.

Diese Aufgabe fällt auch den beruflichen Schulen zu.

Das Lernen durch Beispiel, die eigene Erfahrung im Umgang mit Personen und Sachen, das ständige Üben, die Gewöhnung und die Pflege persönlicher Kontakte haben den Vorrang vor einer überwiegend belehrenden und erklärenden Unterrichts- und Erziehungsweise.

Um die Fähigkeit zu stärken, Vorgänge darzustellen und ihre Zusammenhänge deutend zu erfassen sowie sich den Mitmenschen sachgerecht und verständlich mitzuteilen, haben sprachliche Ausdruckspflege und Begriffsbildung besonderes Gewicht.

Die Selbsttätigkeit muß in der Schule für Lernbehinderte besonders gepflegt werden, weil sie geeignet ist, zu Einsichten zu führen, die dem Lernbehinderten sonst verschlossen bleiben. Dabei erzielte Erfolgserlebnisse stärken das Selbstvertrauen.

Um den verschiedenartigen Anlagen der Schüler und den vielfältigen Formen, in denen sich ihre Lernbehinderung äußert, gerecht zu werden, ist der differenzierenden Arbeitsweise weiter Raum zu geben.

Technisches Werken und musikalisches Tun haben zusätzlichen diagnostischen und therapeutischen Wert.

Schüler, deren Entwicklung besonders günstig verläuft, ist durch rechtzeitige und gut vorbereitete Rückschulung in die Hauptschule die Möglichkeit zu bieten, den Hauptschulabschluß zu erreichen.

Ferner sind Einrichtungen zu schaffen, die ihnen auch nach Beendigung der Schulzeit an der Sonderschule diesen Abschluß ermöglichen.

2.7 Die Schule für Schwerhörige (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Schwerhörige nimmt Kinder und Jugendliche auf, die infolge ihrer Schwerhörigkeit dem Unterricht in der allgemeinen Schule nicht folgen können. Die Ausbildung der Lautsprache muß unter Einbeziehung technischer Hilfsmittel vorwiegend auf akustischem Wege möglich sein.

Außerdem nimmt sie ertaubte Kinder auf, die im Besitz einer annähernd altersgemäßen Lautsprache sind.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Schüler in der Schule für Schwerhörige oder in der Schule für Gehörlose besser gefördert werden kann, trifft die Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidung, nachdem sie ein zusätzliches fachpädagogisches Gutachten der Schule für Gehörlose eingeholt hat.

Aufgabe

Die Schule für Schwerhörige hat die Aufgabe, die durch die Hörminderung entstandene Sprachentwicklungsverzögerung ihrer Schüler zu überwinden, und das vorhandene Hörvermögen planmäßig zu schulen.

Dazu gehören:

- systematischer Sprachaufbau,
- Artikulationsunterricht,
- Absehschulung,
- Hörtraining und
- Übung im Gebrauch von Hörgeräten.

Die Arbeit der Schule für Schwerhörige muß abgestimmt sein auf die spezielle psychische Situation ihrer Schüler, die überwiegend von Geburt an weitgehend sozial isoliert sind und unter außerordentlichem Informationsmangel leiden. Der allgemeine Grundsatz, bei der Auswahl der Lernziele den Schüler nicht zu überfordern, ist hier besonders zu beachten, da die Sprachbildung sowie die Aufnahme des gesprochenen Wortes im Unterricht mehr Zeit erfordern.

Um den differenzierten Aufgaben gerecht werden zu können, sind vollausgebaute Schulen erforderlich, die eine Primar- und Sekundarstufe I umfassen. Realschulzüge sowie Berufsschul- und Berufsschulfachzüge sind je nach Bedarf zentral einzurichten.

Soweit sie die Befähigung besitzen, sollten Schwerhörige nach der Sekundarstufe I ihre Ausbildung an einem allgemeinen Gymnasium fortsetzen. Für gymnasiale Züge sollen die Länder überregionale Einrichtungen schaffen.

Elementarbereich

Hier gelten sinngemäß die im Kapitel 2.2 „Die Schule für Gehörlose“ im Abschnitt „Elementarbereich“ auf den Seiten 26–28 getroffenen Aussagen.

2.8 Die Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Sehbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche mit Sehbehinderungen geringeren Grades auf,

wenn sie wegen der Sehbehinderung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der allgemeinen Schule nicht ausreichend entwickeln können oder

wenn ihr Sehvermögen durch die Belastung der Augen in der allgemeinen Schule gefährdet wird.

Dazu gehören Sehbehinderte geringeren Grades, die mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel

auf dem besseren Auge oder beldäugig eine zentrale Sehschärfe von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{20}$ besitzen oder

in der Nähe eine Sehschärfe von $\frac{1}{3}$ (Nieder 5) oder weniger bei einem Arbeitsabstand von mindestens 30 cm aufweisen, oder bei denen erhebliche Einschränkungen des Gesichtsfeldes bestehen oder

die eine bessere Sehschärfe als $\frac{1}{3}$ aufweisen, bei denen das Leiden jedoch progressiv ist.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Schüler in der Schule für Sehbehinderte oder in der Schule für Blinde besser gefördert werden kann, trifft die Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidung, nachdem sie ein zusätzliches fachpädagogisches Gutachten der Schule für Blinde eingeholt hat.

Aufgabe

Die Schule für Sehbehinderte hat die Aufgabe, den Schüler zu erziehen, einerseits das vorhandene Sehvermögen durch Schonung des Auges zu erhalten und es andererseits unter den gegebenen Umständen durch planmäßige Sehschulung zu entwickeln und zu steigern. Bei der Stoffauswahl sind Beschränkungen nach Zeit und Umfang in den Fächern geboten, in denen Lesen und schriftliche Arbeiten erforderlich sind.

Bei der Wahl der Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Arbeitsmethoden muß das individuelle Sehvermögen des einzelnen Schülers berücksichtigt werden.

Im Unterricht sind alle technischen Hilfsmittel zu verwenden, die für Sehbehinderte notwendig sind.

Bei der Erziehung der Sehbehinderten darf nicht übersehen werden, daß durch Rhythmik, Tanz und Sport dem Schüler geholfen wird, seine Bewegungsarmut abzubauen, sein Raumgefühl zu entwickeln und sich sicherer zu bewegen. Trotz der Sehbehinderung sollte das bildnerische Gestalten mit geeignetem Material nicht vernachlässigt werden.

Die pädagogische und schulorganisatorische Selbständigkeit der Schule für Sehbehinderte muß gewährleistet sein, auch dort, wo die Schule mit einer Schule für Blinde räumlich zusammengefaßt ist.

Um den differenzierten Aufgaben gerecht werden zu können, sind vollausgebaute Schulsysteme erforderlich, die eine durchgegliederte Primar- und Sekundarstufe umfassen.

Sofern sie die Befähigung besitzen, sollten Sehbehinderte nach der Sekundarstufe I ihre Ausbildung an einem allgemeinen Gymnasium fortsetzen. Für gymnasiale Züge sollen die Länder überregionale Einrichtungen schaffen.

2.9 Die Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Sprachbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die wegen Behinderung in der sprachlichen Ausdrucks- und Mitteilungsfähigkeit in den allgemeinen Schulen dem Bildungsgang nicht oder nicht ausreichend zu folgen vermögen und weder durch ambulante Behandlung noch durch vorübergehende stationäre Behandlung hinreichend gefördert werden können.

Dazu gehören Schüler

mit verzögerter Sprachentwicklung,
Seelentaubheit,
motorischer Hörstummheit,
Aphasie,
Dysgrammatismus,
Poltern,
Stottern,
psychogener Stummheit,
funktionell oder organisch bedingtem Stammeln
und Stimmstörungen.

Wird die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch allein wegen seiner Sprachbehinderung erwogen, so ist die Schule für Sprachbehinderte gutachtlich zu hören.

Aufgabe

Die Schule für Sprachbehinderte hat wie die ambulante Behandlung die Aufgabe, die sprachlichen Fehlleistungen der Schüler sachgerecht zu beheben, ihre sprachliche Kontaktfähigkeit und ihr sprachliches Ausdrucks- und Mitteilungsvermögen und ihre Gesamtentwicklung so zu fördern, daß sie nicht nur die Scheu vor der Gemeinschaft überwinden, sondern ihr mit Selbstvertrauen mittelsam begegnen.

Da die meisten Schüler nach etwa 1 bis 2 Jahren von ihrer Sprachstörung befreit oder soweit gebessert werden können, daß sie in der Lage sind, dem Unterricht der allgemeinen Schule zu folgen, besuchen Sprachbehinderte in der Regel nur während eines Teils ihrer Schulzeit die Sonderschule.

Neben den Schulen für Sprachbehinderte werden Kurse für solche Schüler eingerichtet, die in den allgemeinen Schulen mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, aber Sprachschwierigkeiten aufweisen, die einer Behandlung bedürfen. Der Erfolg dieser Kurse hängt vom Zusammenwirken des Sonderschullehrers mit den Lehrern der allgemeinen Schulen und den Erziehungsberechtigten ab.

2.10 Die Schule für Verhaltensgestörte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Verhaltensgestörte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die sich der Erziehung in der allgemeinen Schule so nachhaltig verschließen oder widersetzen, daß ihre eigene Entwicklung und die ihrer Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet wird.

Jedoch ist von der Gesamtzahl verhaltensgestörter Schüler erfahrungsgemäß weniger als die Hälfte als sonderschulbedürftig anzusehen. Der überwiegende Teil ist wohl therapiebedürftig, braucht aber nicht in Sonderschulen aufgenommen zu werden. Diesen Schülern ist durch besondere Erziehungsmaßnahmen, die zwischen Schule, Schulpsychologischem Dienst, Erziehungsberatungsstellen und Erziehungsberechtigten abgestimmt werden müssen, zu helfen. Gegebenenfalls sind sie in Kleinklassen zusammenzufassen.

Bei Schülern allgemeiner Schulen, deren Verhalten auf Störungen im geistig-seelischen und sozialen Bereich schließen läßt oder deren Verhaltensweisen das Schulleben erheblich beeinträchtigen, hat zunächst der Klassenlehrer die Aufgabe, den Ursachen nachzugehen und zu versuchen, die Störungen zu beseitigen.

Bei größeren Schulen sind gute Erfahrungen mit Beratungslehrern gemacht worden. Sie werden in besonderen Lehrgängen darauf vorbereitet, Fach- und Klassenlehrern Ratschläge für die Behandlung verhaltensgestörter Schüler zu geben. Beratungslehrer dürfen aber keinesfalls die Aufgabe erhalten, einem Klassenlehrer schwierige Schüler abzunehmen.

Als Maßnahmen vor der Umschulung in eine Schule für Verhaltensgestörte können manchmal die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule oder die Versetzung in die entsprechende Klasse einer anderen Schule erfolgreich sein. Dabei kann auf die Mitarbeit des Schulpsychologischen Dienstes nicht verzichtet werden.

Die sonderschulbedürftigen Kinder besuchen in der Regel nur während eines Teils ihrer Schulpflichtzeit eine Schule für Verhaltensgestörte.

Schüler, die aus persönlichen, pädagogischen oder sozialen Gründen eines Milieuwechsels bedürfen und deshalb in Heimen untergebracht sind, besuchen die Sonderschule im Heim. Sie können aber auch eine Schule außerhalb des Heimes besuchen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Aufgabe

Die Schule für Verhaltensgestörte muß dem Schüler helfen, seine Fehlhaltung zu überwinden. Dazu muß sie die endogenen und exogenen Ursachen der Fehlentwicklung kennen, um sie mit Hilfe sonderpädagogischer, therapeutischer und sozialpädagogischer Maßnahmen beheben oder mildern zu können.

Ziel der Schule muß sein, die Schüler so bald wie möglich den allgemeinen Schulen wieder einzugliedern.

Obwohl die erzieherische Aufgabe den Vorrang hat, ist der Schüler möglichst so zu fördern, daß er bei der Entlassung in seinen Schulleistungen gegenüber seinen Altersgenossen aus den allgemeinen Schulen möglichst nicht zurücksteht.

Bei den Aufgaben sind solche zu bevorzugen, die das Interesse des Schülers finden und ihn von der Sache her zur Mitarbeit zu gewinnen vermögen.

Die Pflege des Musischen und der Werkerziehung hat in diesem Zusammenhang besonderen diagnostischen und therapeutischen Wert.

Zeugnisse im letzten Schuljahr werden ohne besondere Kennzeichnung der Schule für Verhaltensgestörte für die Schulform ausgestellt, nach deren Bildungsplänen die Schüler unterrichtet wurden. Die Schulen für Verhaltensgestörte können mit Heimen, Anstalten oder Kliniken verbunden sein.

Ungeachtet der pädagogischen Selbständigkeit der Schule müssen die Maßnahmen zwischen Heim und Schule aufeinander abgestimmt werden. Das kann nur durch ständige Zusammenarbeit zwischen allen an der Erziehung Beteiligten (Schulleiter, Heimleiter, Lehrer, Psychologe, Sozialarbeiter) erreicht werden.

Schulen für Verhaltensgestörte außerhalb der Heime kommt insofern besondere Bedeutung zu, als bei gleichzeitiger Hilfestellung für die Familie durch Einzelberatung und Maßnahmen der Familienfürsorge die Schüler im Elternhaus verbleiben können. Dadurch kann die Gefahr einer stärkeren Isolierung verringert werden.